

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

21.09.2011

1181.

Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich», Rückzug

IDG-Status: öffentlich

Am 2. Juni 2010 wurde bei der Stadtkanzlei die Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (Gemeindeordnung, AS 101.100) ist mit folgendem Artikel zu ergänzen:

Art. 2^{quinquies}

Die Stadt Zürich gewährleistet Massnahmen zur Förderung von Familien mit dem Ziel, auf Stadtgebiet den Anteil an Familienhaushalten (Haushalte mit minderjährigen Kindern) deutlich und dauerhaft zu erhöhen. Sie sorgt für ein genügendes Angebot an erschwinglichen, familiengerechten Wohnungen und eine gute Wohnqualität und Bevölkerungsstruktur in allen Quartieren.

Mit StRB Nr. 1179/2010 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» mit 3075 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Dieser Beschluss wurde im «Städtischen Amtsblatt» vom 7. Juli 2010 veröffentlicht.

Mit StRB Nr. 43/2011 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» nicht offensichtlich unrechtmässig ist. Gleichzeitig wurde das Finanzdepartement beauftragt, dem Stadtrat eine Weisung an den Gemeinderat über die Gültigkeit und den Inhalt der Initiative zu unterbreiten, und es wurde vorgemerkt, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet wird.

Mit Weisung vom 19. Januar 2011 wurde dem Gemeinderat beantragt, die Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» abzulehnen.

Mit Beschluss Nr. 1674 vom 31. August 2011 stimmte der Gemeinderat entgegen des städtischen Antrags der Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» zu.

Mit Zuschrift vom 5. September 2011 gab das Initiativkomitee den Rückzug der Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» bekannt. Gemäss § 138c Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative zurückziehen. Das Initiativkomitee der Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» besteht aus sieben Personen. Die von vier Mitgliedern des Initiativkomitees unterzeichnete Rückzugserklärung erfüllt somit die Anforderungen an eine schriftliche Erklärung i.S.v. § 138c Abs. 1 GPR. Der Rückzug erfolgte rechtzeitig, d. h. vor Anordnung der Volksabstimmung (§ 138c Abs. 4 GPR).

Auf Antrag des Stadtschreibers beschliesst der Stadtrat:

1. Vom Rückzug der Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» wird Vormerk genommen und die Initiative somit von der Geschäftsliste des Stadtrates abgeschrieben.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Rückzug der Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» im «Städtischen Amtsblatt» zu veröffentlichen.

3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (2, Abstimmungen und Wahlen und Kommunikation), Archiv und Statistik, das Initiativkomitee, vertreten durch Richard Rabelbauer, Wehrlisteig 17, 8049 Zürich, und die Parlamentsdienste des Gemeinderates.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber